

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Willich GmbH zur Strom- und Gas-Grundversorgungsverordnung

Geltung ab 01.02.2008

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der Stadtwerke Willich GmbH mitzuteilen, soweit sich dadurch die preislichen Bemessungsgrößen ändern.

Die Mitteilung kann in Textform (schriftlich oder per E-Mail) an die Stadtwerke Willich GmbH, Brauereistr. 7, 47877 Willich erfolgen.

2. Abrechnung und Abschlagszahlungen

Die Abrechnung des Energieverbrauchs erfolgt in 12-monatlichen Abständen. Der in der Abrechnung aufgeführte Grundpreis wird für den Zeitraum eines Jahres (365/366 Tage) berechnet. Für den Zeitraum vom Tag der Zähler-Neustellung bzw. Zählerübernahme bis zum ersten Ablesetag wird ein täglicher Grundpreis in Rechnung gestellt; das Gleiche gilt bei Beendigung der Versorgung für den Zeitraum von der letzten Ablesung bis zum Kündigungstermin.

Wird der Energieverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt die Stadtwerke Willich GmbH in 11 gleichen Abständen Abschläge auf den Energieverbrauch. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Energieverbrauch des Kunden im vergangenen Jahr bzw. bei Neukunden an einem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 14 StromGKV/GasGKV bleibt unberührt.

3. Ablesung

Die Stadtwerke Willich GmbH kann dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ablesekarte übersenden. Teilt der Kunde den Ablesestand nicht innerhalb der mitgeteilten Frist der Stadtwerke Willich GmbH mit, so ist die Stadtwerke Willich GmbH berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten (z. B. Neukunde) auf Basis eines durchschnittlichen Verbrauches von vergleichbaren Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

Stellt ein Kunde einen Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtung gemäß § 8 Abs. 2 StromGKV bzw. GasGKV bei der Stadtwerke Williche GmbH, hat dies schriftlich zu erfolgen.

4. Zahlungsweise

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- Banküberweisung und/oder
- Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung

zu leisten.

5. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

Die Stadtwerke Willich GmbH berechnet im Falle eines Zahlungsverzuges nach § 17 Abs. 2 StromGKV/GasGKV folgende Pauschalen:

Mahnung: 3,20 Euro*
Nachinkassogang: 16,00 Euro*

Soweit die Voraussetzungen einer Unterbrechung der Versorgung nach § 19 StromGKV/GasGKV vorliegen, wird die Stadtwerke Willich GmbH den örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung beauftragen.

Für die Unterbrechung der Versorgung und die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber für diese Leistungen gegenüber der Stadtwerke Willich GmbH in Rechnung stellt.

Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der Stadtwerke Willich GmbH nicht oder nicht in der pauschalierten Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

6. Steuern und Abgaben

Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist auf alle Lieferungen und Leistungen der Stadtwerke Willich GmbH die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen. Die (ggf. gerundeten) Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer von derzeit 19%. Die mit * gekennzeichneten Pauschalen sind nicht umsatzsteuerpflichtig.

7. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.02.2008 in Kraft.